

Sechs Hundert Tausend Mark

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 22. September 1887.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostig-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Mündner.